

Covid-19 Hilfsmassnahmen für Kulturschaffende

ÜBERSICHT: MÖGLICHE HILFSMASSNAHMEN FÜR KULTURSCHAFFENDE		
Einige der Hilfsleistungen schliessen sich gegenseitig aus, d.h. können nur alternativ beantragt werden. Andere Hilfsleistungen wiederum sind ergänzend. Einzelheiten und Anspruchsvoraussetzungen finden sich weiter unten im Text.		
Angestellte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen	Freischaffende Kulturschaffende (Kulturschaffende in befristeten Arbeitsverhältnissen)	Selbständig erwerbende Kulturschaffende
Kurzarbeitsentschädigung	Kurzarbeitsentschädigung	Corona-Erwerbsersatzentschädigungen
Arbeitslosenentschädigung (bei gekündigtem Arbeitsverhältnis)	Arbeitslosenentschädigung (bei gekündigtem Arbeitsverhältnis)	Nothilfe Suisseculture Sociale
Nothilfe Suisseculture Sociale	Nothilfe Suisseculture Sociale	Ausfallentschädigungen (Kanton Zürich: optional pauschale Berechnung möglich für Schadenszeiträume vom 1. November bis 31. Januar)
In Basel-Stadt bei Arbeit auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen: Taggelder	Ausfallentschädigungen	Basel-Stadt: Taggelder (keine Ausfallentschädigungen)
	Basel-Stadt: Taggelder (keine Ausfallentschädigungen)	Basel-Stadt: Mietzinshilfen
	Stadt Zürich: Covid-19 Stipendien (Frist bereits abgelaufen)	Weitere kantonale oder lokale Hilfsleistungen?
	Weitere kantonale oder lokale Hilfsleistungen?	

Die seit über einem Jahr andauernde Covid-19 Pandemie und die damit verbundenen Beschränkungen treffen die Kulturschaffenden wirtschaftlich hart.

Um die wirtschaftlichen Ausfälle abzufedern, stehen den in der Schweiz wohnhaften Kulturschaffenden zum einen die allgemeinen wirtschaftlichen Covid-19-Hilfsmassnahmen des Bundes und der Kantone zur Verfügung. Zum anderen haben Bund und Kantone die spezifische Notlage der Kulturschaffenden erkannt und Hilfsmassnahmen gezielt für Kulturschaffende beschlossen.

Wenn auch der politische Wille zur Unterstützung der Kulturschaffenden vorhanden war, zeigte sich, dass die zahlreichen vorgesehenen Massnahmen zu einem schwierig durchschaubaren Dschungel an Normierungen führten und dass zudem verschiedene Konstellationen vergessen

Patrick Waldburger

Dr. iur., Advokat, dipl. Steuerexperte

gingen, so dass ein Teil der Kulturschaffenden trotz existenziellen Einkommensausfällen nicht von den Massnahmen profitiert. Dagegen sind einzelne Kantone angegangen und versuchten, die Hilfsmassnahmen der wirtschaftlichen Realität der Kulturschaffenden anzupassen und abzusichern, dass nicht ein erheblicher Teil der Kulturschaffenden durch das Auffangraster fällt – am weitesten ging dabei der Kanton Basel-Stadt, indem er ein «Basler Modell» mit Taggeldern für selbständige sowie freischaffende Kulturschaffende entwickelte. Ende März erliess auch der Bund eine neue Regelung und erfasst seither auch spezifisch die freischaffenden Kulturschaffenden. Der Bund blieb dabei allerdings hinter den Regelungsansätzen des Kantons Basel-Stadt zurück.

1. Angestellte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen

Wie bei anderen Angestellten auch, kann der Arbeitgeber für angestellte Kulturschaffende **Kurzarbeitsentschädigung** beantragen, sofern das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist. Mit der Kurzarbeitsentschädigung deckt die Arbeitslosenversicherung im Falle von Kurzarbeit für den Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmenden über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden müssen. Kurzarbeitsentschädigung kann beantragt werden für Voll- wie auch Teilzeitarbeitsverhältnisse. Im Rahmen der Covid-19 Pandemie wurden verschiedene Erleichterungen in der Geltendmachung der Kurzarbeitsentschädigung beschlossen. Mehr Informationen sind auf den Homepages der kantonalen Arbeitslosenkassen zu finden.

Ist das Arbeitsverhältnis gekündigt, kann der Arbeitnehmer **Arbeitslosenentschädigung** entsprechend den Voraussetzungen der Arbeitslosenversicherung beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) geltend machen.

Sollte ein angestellter bzw. gekündigter Kulturschaffender bedingt durch die Covid-19 Pandemie in existentielle wirtschaftliche Nöte geraten und die unmittelbaren Lebenskosten nicht mehr decken können, so kann er bei Suisseculture Sociale **Nothilfe** beantragen. Der Verein Suisseculture Sociale betreibt einen treuhänderisch geführten Fonds für Nothilfe, basierend auf der COVID-Verordnung Kultur vom 20. März 2020 sowie der Leistungsvereinbarung zwischen Suisseculture Sociale und dem Bundesamt für Kultur (BAK) sowie der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia. Mehr Informationen dazu unter:

<https://nothilfe.suisseculturesociale.ch/>

Die von Suisseculture Sociale ausbezahlte Nothilfe gilt als Unterstützungsleistung und muss nicht versteuert werden. Entsprechend müssen die Beiträge in der Steuererklärung nicht deklariert werden, es sollte hingegen der Auszahlungsbeleg von Suisseculture Sociale der Steuererklärung beigelegt werden. Es werden keine Sozialversicherungsabzüge vorgenommen.

Für **Arbeitnehmende auf Abruf**, häufig vorkommend im Kulturbereich, bietet der Kanton Basel-Stadt mit den Taggeldern gemäss dem «Basler Modell» eine weitergehende Hilfestellung. Diese Taggelder werden unter Ziffer 2.4. eingehender dargestellt. Arbeitnehmende auf Abruf riskieren in der Coronakrise, dass sie nicht mehr aufgerufen werden und die regulär vorgesehenen Entschädigungen deutlich zu tief ausfallen, da die Berechnungsgrundlagen inadäquat sind.

Advokatur Waldburger
St. Johannis-Vorstadt 46
4056 Basel

2. Freischaffende Kulturschaffende

2.1. Ausgangslage

In den Diskussionen um Hilfsmassnahmen für Kulturschaffende war immer wieder die Rede von den «freischaffenden Kulturschaffenden». Es ist rechtlich nicht definiert, was «freischaffende Kulturschaffende» sind und kann daher verschiedentlich ausgelegt werden. Freischaffend bedeutet in der Regel, dass kein Arbeitsvertrag vorliegt, sondern das Verhältnis «frei» ist und es sich um «Freiberufler» und in diesem Sinne um selbständig Erwerbende handelt. Das ist aber gerade nicht gemeint, wenn im Zusammenhang mit Covid-19 Hilfsmassnahmen von «freischaffenden Kulturschaffenden» gesprochen wurde. Als freischaffende Kulturschaffende werden vielmehr Kulturschaffende verstanden, die in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig sind, mitunter gleichzeitig in verschiedenen befristeten Teilzeitarbeitsverhältnissen bei unterschiedlichen Arbeitgebenden. Und die derart definierten «freischaffenden Kulturschaffenden» sind denn auch die Sorgenkinder bei den Covid-19 Hilfsmassnahmen, da sie häufig durch das vorgesehene Auffangnetz fallen.

Beispiele für freischaffende Kulturschaffende sind Techniker*innen oder Kulturvermittler*innen oder Schauspieler*innen, die jeweils projektbezogen bei Theatern angestellt sind. Denkbar ist, dass diese freischaffenden Kulturschaffenden nebst den befristeten Arbeitsverhältnissen teilweise auch noch selbständig erwerbend sind. Damit sie als Kulturschaffende gelten, ist unerlässlich, dass sie sich, gemessen an den Erträgen oder am Zeitaufwand, hauptsächlich im Kulturbereich betätigen.

2.2. Kurzarbeitsentschädigung, Arbeitslosenentschädigung, Nothilfe

Für freischaffende Kulturschaffende kann der Arbeitgeber, wie für Arbeitnehmende in unbefristeten Anstellungen, ebenfalls Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Die Anspruchsberechtigung für Kurzarbeitsentschädigungen wurde im Rahmen der Covid-19 Massnahmen auch auf befristete Verträge ausgedehnt. Zudem steht den freischaffenden Kulturschaffenden prinzipiell Arbeitslosenentschädigung zu, falls ihnen gekündigt wurde und die entsprechenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus können freischaffende Kulturschaffende bei existenziellen wirtschaftlichen Nöten und ohne nennenswerte Rücklagen beim Verein Suisseculture Sociale Nothilfe beantragen.

Mit diesen Massnahmen stehen den freischaffenden Kulturschaffenden somit die gleichen Hilfsinstrumente zur Verfügung wie den unbefristet Angestellten im Kulturbereich (zu diesen Instrumenten siehe daher auch oben, Ziffer 1.). In der Realität hat sich allerdings gezeigt, dass diese Instrumente zu unbefriedigenden Resultaten führen. Viele dieser Arbeitsverhältnisse im Kulturbereich sind bereits in Normalsituationen, d.h. ohne Covid-19 Sondersituation, als prekäre Arbeitsverhältnisse zu bezeichnen, da oft nur geringe Löhne bezahlt werden und die Arbeitnehmenden grosse Risiken tragen. In der durch die Covid-19 Sondersituation bedingten schwierigen Wirtschaftslage, insbesondere im Kulturbereich, sind diese Arbeitnehmer*innen nun besonders nachteilig betroffen. Bei der Geltendmachung von Kurzarbeit oder Arbeitslosenentschädigung stellen sich bei diesen Arbeitsverhältnissen oft hohe bürokratische

Patrick Waldburger

Dr. iur., Advokat, dipl. Steuerexperte

Hürden und falls gewährt, decken die Entschädigungen meist nicht verhältnismässig die wirtschaftlichen Ausfälle. Der Kanton Basel-Stadt hat darauf reagiert und ein «Basler Modell» mit Taggeldern geschaffen, darauf wird gleich im übernächsten Abschnitt eingegangen, siehe Ziffer 2.4. Mittlerweile, vor ein paar Tagen, hat auch der Bund reagiert und Bestimmungen erlassen, wonach neu freischaffende Kulturschaffende ebenfalls Ansprüche auf Ausfallentschädigungen geltend machen können, wie gleich im nächsten Abschnitt dargelegt wird.

2.3. Ausfallentschädigungen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 31. März 2021 Änderungen der Covid-19-Kulturverordnung verabschiedet und neu können, wie obenstehend erwähnt, auch freischaffende Kulturschaffende unter bestimmten Bedingungen Ausfallentschädigung beantragen. Diese Unterstützung wird rückwirkend auf den 1. November 2020 eingeführt. Als freischaffend im Sinn der Covid-19-Kulturverordnung gelten Kulturschaffende, die seit 2018 insgesamt mindestens vier befristete Anstellungen bei mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern aus dem Kulturbereich nachweisen können. Diese Voraussetzungen können bei Langzeitabwesenheiten (z. B. aufgrund Mutterschaft, Krankheit oder Unfall) anteilmässig herabgesetzt werden.

Die Ausfallentschädigung deckt maximal 80% des finanziellen Schadens. Die Schadensberechnung weicht ab von der Schadensberechnung bei den selbständig erwerbenden Kulturschaffenden (dazu Ziffer 3.3. nachfolgend). Gemäss Angaben des Bundesamtes für Kultur ist bei den freischaffenden Kulturschaffenden zunächst festzustellen, «welches Einkommen die betreffende Person in den für den aktuellen Schadenszeitraum relevanten Vergleichsmonaten der Jahre 2018 und 2019 mit befristeten Anstellungen im Kulturbereich erzielt hat (z. B. für den Schadenszeitraum Mai bis August 2021 das Einkommen der Monate Mai bis August der Jahre 2018 und 2019). Der für die Ausfallentschädigung relevante Schaden ergibt sich aus der Differenz des für die Vergangenheit festgestellten Einkommens und dem heutigen Resteinkommen unter Berücksichtigung von Ersatzeinkommen wie Arbeitslosenentschädigung oder anderen anrechenbaren Entschädigungen».

Die Ausfallentschädigungen sind beim Wohnsitzkanton geltend zu machen, wobei zum jetzigen Zeitpunkt die erforderlichen Formulare sich noch in Ausarbeitung befinden und erst auf ca. Ende April verfügbar sein werden. Der Kanton Zürich lässt auf seiner Website (Stand 19. April 2021) zudem mitteilen, dass die Berechnungsgrundlagen noch nicht ganz klar und in Zusammenarbeit mit dem Bund noch Klärungen erforderlich sind.

2.4. «Basler Modell» - Taggelder

Der Kanton Basel-Stadt, der einen sehr hohen Anteil von Kulturschaffenden beheimatet, hat erkannt, dass die bestehenden Regelungen bürokratisch aufwendig sind und zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Daher hat er ein eigenes, effizientes Modell geschaffen, das auch als «Grundeinkommen für Kulturschaffende» verstanden wird. Dieses «Basler Modell» unterstützt nebst den selbständig erwerbenden Kulturschaffenden gezielt auch die freischaffenden Kulturschaffenden mit Wohnsitz in Basel-Stadt. Erfasst werden zudem unter bestimmten Voraussetzungen auch angestellte Kulturschaffende, die auf Abruf arbeiten.

Advokatur Waldburger
St. Johannis-Vorstadt 46
4056 Basel

Patrick Waldburger

Dr. iur., Advokat, dipl. Steuerexperte

Konkret können die Anspruchsberechtigten ein Taggeld von maximal CHF 98 pro Tag beantragen, wobei allfällige Arbeitslosenversicherungszahlungen, Kurzarbeitsentschädigungen, Nothilfe von Suisseculture Sociale sowie allfällige verbleibende Einkommen angerechnet bzw. abgezogen werden. Um Haushalten mit unterhaltspflichtigen Kindern nach allen Abzügen ein existenzsicherndes Taggeld gewähren zu können, wird ein Freibetrag von CHF 1 250 pro unterhaltspflichtigem Kind pro Monat gewährt, sofern dies für die Existenzsicherung des Kindes als notwendig erachtet wird. Dieser Freibetrag gilt allerdings nicht als notwendig zur Existenzsicherung des Kindes, wenn ein Elternteil über ein ausreichendes Vermögen oder Einkommen verfügt.

Sind beim Basler Modell alle Bedingungen erfüllt, werden die Taggelder für die Monate von November 2020 bis April 2021 gewährt, womit ein Zeitraum von sechs Monate abgedeckt wird. Die Anmeldefrist läuft am 31. Mai 2021 ab. Das «Basler Modell» geht deutlich weiter als die Bundeslösung und erhält daher auch keine Bundesbeiträge, der Stadtkanton finanziert diese Lösung alleine. Mehr Informationen zu den Taggeldern nach Basler Modell hier:

[Merkblatt Taggelder für Kulturschaffende Basel-Stadt](#)

2.5. Frist bereits abgelaufen: Arbeitsstipendien Covid-19 der Stadt Zürich

Die Stadt Zürich hat zudem eine Massnahme eingeführt, die spezifisch auch freischaffende Kulturschaffende unterstützen soll. Es handelt sich dabei um die «Arbeitsstipendien Covid-19» für freie Kulturschaffende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich. Der maximale Förderbeitrag pro Person beträgt CHF 8 400. Allerdings ist die Eingabefrist am 22. Januar 2021 abgelaufen.

Es ist denkbar, dass weitere Kantone oder Städte/Gemeinden zusätzliche Hilfsmassnahmen schaffen werden. Ebenfalls ist möglich, dass private Initiativen (Stiftungen, Vereine etc.) neue Hilfsinstrumente schaffen werden. Es lohnt sich daher abzuklären, was der aktuelle Stand ist.

3. Selbständig erwerbende Kulturschaffende

3.1. Allgemein

Viele Kulturschaffende stehen in mehreren, rechtlich unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen. Das heisst, sie sind nicht nur entweder «angestellt», «freischaffend» oder «selbständig», sondern üben in Teilzeitpensen unterschiedliche Beschäftigungen in verschiedenen Arbeitsverhältnissen aus (z.B. Teilzeitanstellung einerseits und selbständige Tätigkeit andererseits). Diese Kulturschaffenden können dann für jedes Arbeitsverhältnis anteilmässig die entsprechenden Hilfsmassnahmen beanspruchen – insofern die Bedingungen erfüllt sind.

Selbständig erwerbende Kulturschaffende haben keinen Anspruch auf Kurzarbeit, wenn sie ihre Tätigkeit reduzieren müssen. Sollten sie allerdings Angestellte haben, können sie für ihre Angestellten Kurzarbeit beantragen. Ebenso wenig haben selbständig Erwerbende Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ihre Tätigkeit aufgeben.

Wie die angestellten und freischaffenden Kulturschaffenden können hingegen auch selbständig erwerbende Kulturschaffende **Nothilfe** (Ziffer 1.) beantragen, wenn sie sich infolge der Covid-19 Pandemie in einer unmittelbaren wirtschaftlichen Notsituation befinden.

Advokatur Waldburger
St. Johannis-Vorstadt 46
4056 Basel

Patrick Waldburger

Dr. iur., Advokat, dipl. Steuerexperte

3.2. Corona-Erwerbsersatzentschädigungen

Um auf die coronabedingte wirtschaftliche Notlage spezifisch der selbständig Erwerbenden einzugehen, hat der Bund mit dem Covid-19 Gesetz die Grundlage für **Corona-Erwerbsersatzentschädigungen** geschaffen. Diese Corona-Erwerbsersatzentschädigungen stehen u.a. auch selbständig erwerbenden Kulturschaffenden zu. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind:

- Selbständigerwerbende sowie mitarbeitende Ehegatten bzw. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden, **die ihren Betrieb wegen kantonal oder auf Bundesebene festgelegten Massnahmen schliessen müssen/mussten**;
- Selbständigerwerbende sowie mitarbeitende Ehegatten bzw. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden, die vom **Veranstaltungsverbot** betroffen sind oder deren Veranstaltung wegen kantonal oder auf Bundesebene festgelegten Massnahmen abgesagt wurde;
- Selbständigerwerbende sowie mitarbeitende Ehegatten bzw. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden, **die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus massgeblich einschränken müssen/mussten** und im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens CHF 10 000 erzielt haben. Ob eine massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit vorliegt, beurteilt sich für Ansprüche bis zum 18. Dezember 2020 danach, ob der Umsatz im Antragsmonat im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz der Jahre 2015-2019 um **mindestens 55 Prozent tiefer** ist. Für Ansprüche ab dem 19. Dezember 2020 wurde die Schwelle von 55 auf **mindestens 40 Prozent Umsatzrückgang gesenkt**, das heisst, der Umsatz muss um mindestens 40 Prozent zurück gegangen sein, damit Anspruchsberechtigung gegeben ist.
- Selbständigerwerbende, die zu den **besonders gefährdeten Personen gehören, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit nicht von zu Hause aus ausüben können** und dadurch einen Erwerbsunterbruch erleiden.

Die Entschädigung beträgt bei Vollaussfällen 80 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Bei Teilaussfällen beträgt die Entschädigung 80% des entsprechenden Erwerbsausfalls. Der Corona-Erwerbsersatz untersteht der Beitragspflicht. Das heisst, es werden die üblichen Beiträge für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung EO und gegebenenfalls die Arbeitslosenversicherung ALV abgezogen.

Die Ansprüche sind beim Wohnsitzkanton geltend zu machen. Der Bund hat den Kantonen die Möglichkeit gegeben, ein vereinfachtes Verfahren einzuführen. Mehr Informationen und Details sind hier zu finden:

[Mehr Informationen zu Entschädigungen bei coronabedingten Erwerbsausfällen](#)

Patrick Waldburger

Dr. iur., Advokat, dipl. Steuerexperte

3.3. Ausfallentschädigungen für selbständig erwerbende Kulturschaffende

Gestützt auf das sog. «Covid-19-Gesetz» hat der Bund die Covid-19 Kulturverordnung erlassen, in welcher u.a. Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende vorgesehen sind. Grundsätzlich berechnungsberechtigt sind Selbständige mit Wohnsitz in der Schweiz, die infolge von behördlichen Coronamassnahmen einen finanziellen Schaden erleiden, da vorgesehene Veranstaltungen und Projekte im Kulturbereich nicht mehr, nur teilweise oder erst später realisierbar sind. Eine Ausfallentschädigung kann auch beantragt werden, wenn aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vorgenommen werden konnte. Zuständig für die Gesuche sind die Kantone und gedeckt wird höchstens 80% des angefallenen Schadens. Die Ausfallentschädigung ist subsidiär zu anderen allfällig zustehenden Leistungen aus Corona-Hilfsmassnahmen. Mehr Informationen zu den Ausfallentschädigungen hier:

[Ausfallentschädigungen im Kulturbereich](#)

Beispielsformular aus dem Kanton Zürich zur Berechnung der Ausfallentschädigung:

[Berechnung Ausfallentschädigung, Kanton Zürich](#)

Die Kantone können für Kulturschaffende, welche einen Anspruch auf Taggeld beim Corona-Erwerbsersatz von weniger als CHF 60 haben, ein **«vereinfachtes Verfahren»** vorsehen. Im vereinfachten Verfahren können die Kantone direkt und ohne Berücksichtigung weiterer staatlicher Covid-Ersatzleistungen eine Ausfallentschädigung ausrichten. Kulturschaffende, welche eine Ausfallentschädigung im vereinfachten Verfahren beantragen, müssen für den gesamten relevanten Schadenszeitraum verbindlich auf Corona-Erwerbsersatz sowie Nothilfe verzichten. Dieses vereinfachte Verfahren hat den Vorteil, dass die Kulturschaffenden nur bei einer einzigen Behörde ein Gesuch stellen müssen.

Das vereinfachte Verfahren kommt den Gesuchstellern entgegen, allgemein sind die Bürokratiehürden zur Belegung des Anspruches und zur Berechnung der Ausfallentschädigung sehr hoch. Zudem kann häufig keine angemessene Entschädigung berechnet werden, da keine konkreten Projekte mehr geplant wurden aufgrund der Coronasituation. Entsprechend hat der **Kanton Zürich** für die Ausfallentschädigungen bei selbständigen Kulturschaffenden ein **alternatives Modell** entwickelt, bei welchem **pauschal** eine Ausfallentschädigung entrichtet wird. Die Fachstelle Kultur des Kantons Zürich geht dabei von einem monatlichen Betrag von CHF 3 840 aus. Das entspricht 80 Prozent eines monatlichen Vollzeit-Einkommens von CHF 4 800, was gemäss Branchenempfehlungen dem Einkommen einer ausgebildeten SchauspielerIn entspricht. Von den CHF 3 840 werden alle auf anderem Weg erzielten Einkünfte abgezogen; zudem gilt eine Obergrenze von maximal CHF 9 000 Finanzhilfe für eine Dreimonats-Abrechnungsperiode. Hingegen gilt diese pauschale Berechnung der Ausfallentschädigung **nur für die Monate November bis Januar**, es kann gewählt werden zwischen einer effektiven Abrechnung und einer Pauschalabrechnung. Für die Monate nach Januar sind nur noch effektive Abrechnungen möglich. Hintergrund des Stopps ist, dass der Bund die Pauschalberechnung als nicht konform erachtete mit der Covid-19 Kulturverordnung und die Mitfinanzierung verweigerte. Entsprechend trug der Kanton Zürich die Pauschalentschädigungen allein, ohne Bundesbeiträge.

Advokatur Waldburger
St. Johannis-Vorstadt 46
4056 Basel

Patrick Waldburger

Dr. iur., Advokat, dipl. Steuerexperte

3.4. «Basler-Modell» - Taggelder

Selbständige Kulturschaffende im Kanton Basel-Stadt erhalten keine Ausfallentschädigungen, sondern werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind, über **Taggelder** von maximal CHF 98 pro Tag unterstützt. Diese Taggelder wurden oben mit Bezug auf die freischaffenden Kulturschaffenden (Ziffer 2.) bereits beschrieben.

3.5. Härtefallmassnahmen

Der Bund hat gestützt auf das Covid-19 Gesetz Grundlagen geschaffen, um Unternehmen finanziell zu unterstützen, die besonders von den wirtschaftlichen Folgen der Covid-19 Pandemie betroffen sind. Diese Unterstützungsleistungen müssen bei den Sitzkantonen beantragt werden. Selbständige Kulturschaffende sind auch «Unternehmer», hingegen können sie die Härtefallmassnahmen nicht beanspruchen, da die Covid-19 Kulturverordnung für Kulturschaffende spezifisch das Instrument der Ausfallentschädigungen vorsieht. Ist allerdings jemand «gemischt» tätig, d.h. teilweise im Kulturbereich selbständig erwerbend und teilweise in einem anderen Bereich selbständig erwerbend, ist denkbar, dass für den nicht-Kulturbereich Härtefallmassnahmen beantragt werden können und für den Kulturbereich Ausfallentschädigungen (bzw. Taggelder im Kanton Basel-Stadt). Mehr Informationen zu den Härtefallmassnahmen:

[Covid-19 Härtefallmassnahmen](#)

3.6. Mietzinshilfe Basel-Stadt

Nicht spezifisch für Kulturschaffende errichtet, aber u.U. auch für Kulturschaffende relevant, sofern sie Geschäftsräume mieten, ist sodann die **Mietzinshilfe in Basel-Stadt**. Diese besteht darin, dass Vermieterinnen und Vermieter, die sich mit ihrer Mieterschaft aufgrund der Covid-19-Pandemie auf eine Reduktion der Miete um mindestens zwei Drittel geeinigt haben, vom Kanton Basel-Stadt ein Drittel des Netto-Mietzinses entschädigt erhalten (sog. «Dreidrittels-Rettungspaket»). Damit müssen die notleidenden Mieter nur noch ein Drittel ihres Mietzinses tragen. Beiträge werden für jene Zeit ausgerichtet, in welcher aufgrund von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen das Geschäft oder Teile davon geschlossen wurden, jedoch maximal für die Monate November 2020 bis August 2021. Der kantonale Beitrag beträgt höchstens CHF 6 700 pro Monat. Gesuche können bis zum 31. Oktober 2021 eingereicht werden. Eine erste Frist für die Monate von April bis Juni 2020 lief am 30. September 2020 ab. Mehr Informationen zum Dreidrittels-Rettungspaket hier:

[Mietzinshilfe, Basler Dreidrittels-Rettungspaket](#)

4. Weitere Hilfsmassnahmen für Kulturschaffende

Es ist möglich, dass einzelne Kantone/lokale Körperschaften oder private Institutionen weitere Hilfsmassnahmen für Kulturschaffende etablieren (oder allgemeine Covid-19 Hilfsmassnahmen, von denen auch Kulturschaffende profitieren können). Es ist daher wichtig, jeweils den aktuellen Stand abzuklären.

Advokatur Waldburger
St. Johannis-Vorstadt 46
4056 Basel

Patrick Waldburger

Dr. iur., Advokat, dipl. Steuerexperte

5. Transformationsprojekte

Zu erwähnen sind abschliessend noch die Beiträge an Transformationsprojekte. Es handelt sich dabei um Finanzhilfen, die nicht zurück zu zahlen sind. Es können mit diesen Beiträgen Projekte unterstützt werden, welche die «Anpassung von Kulturunternehmen an die durch die Covid-19 Pandemie veränderten Verhältnisse bezwecken und die strukturelle Neuausrichtung oder Publikumsgewinnung zum Gegenstand haben». Die Kantone sind zuständig für die Behandlung der Gesuche und die Auswahl der zu unterstützenden Projekte und können dabei kulturpolitische Prioritäten setzen. Abgedeckt werden maximal 80% der Projektkosten (d.h. Eigenanteil muss mindestens 20% betragen) und höchstens CHF 300 000. Antragsberechtigt sind allerdings nur «Kulturunternehmen». Angestellte, freischaffende oder selbständige Kulturschaffende sind ausgeschlossen. Immerhin können die eben genannten profitieren, wenn sie für ein Kulturunternehmen arbeiten (als Angestellte, Freischaffende oder Selbständige), das solche Beiträge erhält.